

A. Änderung des Steuergesetzes (Steuerrekurskommission)

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am

I.

GS VI C/1/1, Steuergesetz (StG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2025),
wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 165

1.8.4a. (aufgehoben)

Art. 165a

Aufgehoben.

Art. 166 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen den Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne von Artikel 105 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erheben. Die Vorschriften von Artikel 90 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege finden dabei keine Anwendung.

Art. 260c (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom XX. Mai 2026

¹ Das Verwaltungsgericht ist zuständig für Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Veranlagungsbehörde, die ab dem 1. Januar 2027 anhängig gemacht werden. Die bis zum 31. Dezember 2026 eingereichten Beschwerden werden durch die Steuerrekurskommission bis spätestens am 31. Dezember 2027 entschieden.

II.

GS III A/2, Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 5. September 2021
(Stand 1. Juli 2022), wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 1

¹ Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

d. *(geändert)* Unterbreitung von Budget und Rechnung des Verwaltungsgerichts an den Regierungsrat zu Händen des Landrates;

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft.